

2.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse

Beschluss-Nr. 1130/06/23 über die Neufassung der Verbandssatzung

In seiner Sitzung am 06. Juni 2023 hat die Verbandsversammlung die Neufassung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) beschlossen.

Gemäß § 6 Abs. 7 Nr. 5 der Verbandssatzung darf die Verbandsversammlung die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen des Verbands nicht übertragen. Die Verbandsversammlung hatte somit in v. g. Angelegenheit zu entscheiden. Dies ist nicht zu beanstanden.

Die Vorberatung über den Erlass der Änderungssatzung durch den Verwaltungsrat fand gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 Verbandssatzung am 16. Mai 2023 statt.

Die Änderung der Satzung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 4. Juli 2023 genehmigt und am 27. Juni 2023 im Sächsischen Amtsblatt sowie auf der Homepage des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht.

Die Prüfung der Beschlussfassung und der Umsetzung des Beschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt

3. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrats

3.1. Beschlüsse des Verwaltungsrats

Im Wirtschaftsjahr wurden sieben Verwaltungsratssitzungen durchgeführt

Die Einladungen zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgten gemäß § 7 Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 S. 3 der Verbandssatzung frist- und formgerecht. Bei allen Versammlungen des Verwaltungsrates waren mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt. Somit war der Verwaltungsrat stets beschlussfähig

Die Beschlüsse wurden entsprechend § 7 Abs. 6 S. 4 der Verbandssatzung mit der einfachen Stimmmehrheit gefasst

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 4 der Verbandssatzung besitzt jedes Verwaltungsratsmitglied die Anzahl der Stimmen gemäß § 6 Abs. 5 Verbandssatzung. Demnach wurde der Jahresabwasseranfall zum 1 Januar 2021 zugrunde gelegt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben

Für die Sitzungen der Verbandsversammlung werden „Protokolle zur Sitzung des Verwaltungsrates des AZV Muldental“ verfasst. Die gemäß § 7 Abs. 7 Verbandssatzung geforderte Unterschrift des Verbandsvorsitzenden ist auf allen Niederschriften enthalten. Weitere Regelungen über den Inhalt und die Form der Niederschriften werden in der Verbandssatzung nicht getroffen. Die Regelungen des § 40 SächsGemO finden lediglich auf die Niederschriften der Verbandsversammlung Anwendung. Somit haben sich im Rahmen der Prüfung der Niederschriften zu den Sitzungen des Verwaltungsrats keine Beanstandungen ergeben.

Unter anderem wurden folgende Sitzungen des Verwaltungsrats im Wirtschaftsjahr abgehalten, folgende Beschlüsse wurden gefasst:

31.01.2023 Beschluss-Nr. 1120/01/23 über die Verlängerung des Vertrags für die Transportleistungen von Klarschlamm, Fakalien und Gesamtabwasser

 Beschluss-Nr. 1121/01/23 über die Vereinbarung zur Erneuerung der Straße K 7791 in Burkersdorf

- Beschluss-Nr 1122/01/23 über die Einstellung eines technischen Leiters
- 21.03.2023 Beschluss-Nr 1123/03/23 über die Vergabe der Bauleistung zur Erneuerung der Mischwasserkanalisation in Burkersdorf
- Beschluss-Nr 1124/03/23 zur Vereinbarung zum Personaleinsatz und dessen Kostenerstattung mit der Stadt Großschirma
- Beschluss-Nr. 1125/03/2024 zur Vergabe der Bauleistung zur Erneuerung der Mischwasserkanalisation in Hilbersdorf
- 16 05 2023 Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
- 12 09.2023 Beschluss-Nr 1136/09/23 zur Vergabe der Planungsleistungen für die Erneuerung der Teilortskanalisation
- Beschluss-Nr. 1137/09/23 über die Neuaufnahme eines Darlehens
- Beschluss-Nr 1138/09/23 zur Ausbuchung einer Forderung
- 17.10.2023 Beschluss-Nr 1143/10/23 zum Abschluss eines Kostenbeteiligungsvertrags zum Wehrrückbau in Naundorf
- Beschluss-Nr 1144/10/23 zum Abschluss einer Vereinbarung über die Kostenbeteiligung zum Medienumbau der Brücke in Krümmenhenndorf
- 14 11 2023 Es wurden keine Beschlüsse gefasst
- 12 12 2023 Beschluss-Nr 1158/12/23 über die Verlängerung des Vertrags zum Transport von Klarschlamm, Fäkalien und Gesamtabwasser
- Beschluss-Nr. 1159/12/23 über die Vergabe der Bauleistung Entwässerungskanalarbeiten
- Gemäß § 7 Abs. 5 S. 4 Verbandssatzung kann über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Im Wirtschaftsjahr wurden folgende Umlaufbeschlüsse gefasst.
- 27 04.2023 Umlaufbeschluss-Nr 1126/04/23 über die Einstellung eines technischen Mitarbeiters
- 21 06.2023 Umlaufbeschluss-Nr. 1133/06/23 über die Vergabe der Umschuldung eines Darlehens an die Sparkasse Mittelsachsen
- Umlaufbeschluss-Nr 1134/06/23 über die Aufhebung des Vertrags zum Personaleinsatz mit der Stadt Großschirma
- 31 07 2023 Umlaufbeschluss-Nr 1135/07/23 über die Vergabe der Vorreinigungsanlage für die Klaranlage Siebenlehn

Die Versammlung wurde entsprechend § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung über die wesentlichen Entscheidungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats informiert

Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte entsprechend der Regelungen der Verbandssatzung

Gemäß § 7 Abs. 4 S. 2 f. Verbandssatzung sind die Sitzungen des Verwaltungsrats öffentlich abzuhalten, wenn eine Beschlussfassung vorgesehen ist. Sofern in einer Sitzung lediglich vorbereitende Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die Sitzung nicht öffentlich. Im Rahmen unserer stichprobenweisen Prüfung haben sich keine Beanstandungen ergeben

3.2. Prüfung der Einhaltung der Beschlüsse

Beschluss-Nr. 1159/12/23 über die Vergabe der Bauleistung Entwässerungskanalarbeiten in Niederbobritzsch an LSTW GmbH

Dem Beschluss liegen eine öffentliche Ausschreibung nach VOB sowie eine entsprechende Niederschrift über die Eröffnung und eine Zusammenstellung der Angebote zugrunde.

Das Wertungsverfahren wurde durch die Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Heinrich wahrgenommen. Unter dem Datum vom 17. November 2023 wurde eine Angebotsauswertung durchgeführt und ein Vorschlag zur Vergabe der Bauleistung unterbreitet. Der wirtschaftlichste Bieter mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis war das Unternehmen Landschaftsgestaltung Straßen-, Tief- und Wasserbau GmbH.

In seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Bauleistung für die Entwässerungskanalarbeiten in Niederbobritzsch in der Löwensiedlung 11-26 mit einer Auftragssumme i. H. v. € 344.658,76 brutto an den o. g. wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 der Verbandssatzung fiel die Vergabe der Bauleistung in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2023 haben der Verbandsvorsitzende und der Geschäftsleiter den Auftrag an das o. g. Unternehmen erteilt. Den Mitbewerbern wurden entsprechende Absageschreiben übermittelt.

Die Prüfung der Umsetzung des Beschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

4. Prüfung der Einhaltung der Anordnungen des Verbandsvorsitzenden

Vom Verbandsvorsitzenden wurden folgende Dienstanweisungen erlassen:

- Dienstanweisung für das Finanzwesen und Kassenwesen vom 1. Dezember 2006
- Dienstanweisung für die Handkasse vom 15. Dezember 1998
- Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 5. Februar 2013

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Einhaltung der o. g. Dienstanweisungen geprüft.

Es wurde festgestellt, dass die Dienstanweisungen nicht der aktuellen Gesetzeslage, die Zuständigkeiten und das Kassenlimit nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen. Die Dienstanweisungen wurden im Jahr 2022 angepasst und sind seit 1. März 2023 in Kraft getreten.

Im Zweckverband wird ein Handvorschuss als Barkasse geführt. Für den Handvorschuss ist die Dienstanweisung für die Handkasse anzuwenden.

Der aktuelle Tagesabschluss und das Kassenbestandsaufnahmeprotokoll sind diesem Bericht als Anlage 3 beigefügt.

Der Kassen-Istbestand stimmt mit dem Kassen-Sollbestand lt Kassenbuch und mit dem Tagesabschluss vom 23. August 2024 überein. Es wurde folgender Kassen-Istbestand ausgewiesen:

Sparkasse Mittelsachsen # 3330000049	€	1 265,78
Sparkasse Mittelsachsen # 3320000909	€	6,89
Deutsche Kreditbank Berlin # 0001409911	€	7.044,98
Handkasse	€	301,90
Schwebeposten (Überweisungen)	€	<u>-15.188,64</u>
	€	<u>-6.569,09</u>

Unter Berücksichtigung aller Einzahlungen und Auszahlungen waren zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme in der Barkasse € 298,33 vorhanden. Die Belege über die Einzahlungen und Auszahlungen bis zum Zeitpunkt der Kassenbestandsaufnahme lagen vollständig vor.

Über die Fortentwicklung des Barbestands wird ein Kassenbuch geführt. Eintragungen und Buchungen erfolgen täglich, sofern Ein- bzw. Auszahlungen zu verzeichnen waren.

Gemäß der Dienstanweisung beträgt das Kassenlimit DM 500,00, ab dem 1. März 2023 € 500,00. Im Rahmen unserer Prüfung wurde eine regelmäßige Überschreitung des o.g. Kassenlimits bis zum Zeitpunkt der Änderung der Dienstanweisung festgestellt.

Auskunftsgemäß wurden im Jahr 2023 keine Schecks entgegengenommen oder ausgestellt.

Es wurden im Haushaltsjahr 2023 keine fremden Kassengeschäfte übernommen (§ 2 SächsKomKBVO).

Entgegen § 5 Abs. 2 KomKVO ist eine Trennung zwischen den Aufgaben Zahlungsverkehr und Buchführung im Vertretungsfall des Zweckverbands nicht gewährleistet.

Gemäß § 30 SächsKomKBVO ist an jedem Tag, an dem Zahlungen bewirkt worden sind, die sich auf den Kassenbestand auswirken, am Schluss des Buchungstags oder vor Beginn des folgenden Buchungstags der Kassen-Istbestand und der Kassen-Sollbestand zu ermitteln und jeweils sofort in das Tagesabschlussbuch zu übernehmen.

Buchungen von Ein- und Auszahlungen sind gemäß § 22 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 2 und 3 SächsKomKBVO zeitgerecht, bei Bargeld bzw. der Übergabe von Schecks am Tag der Übergabe vorzunehmen. Die Buchung der Vorgänge der Handvorschusskasse erfolgt in der Regel täglich (§§ 26 und 22 Abs. 2 SächsKomKBVO).

Tagesabschlüsse wurden im Rahmen unserer stichprobenartigen Prüfung mit Ausnahme im Vertretungsfall täglich erstellt und stets von zwei Bediensteten unterzeichnet. Die täglich vorgeschriebene Kassenbestandsaufnahme (Tagesabschluss als Gegenüberstellung Kassen-Istbestand zu Kassen-Sollbestand gemäß § 30 SächsKomKBVO) ist somit unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips ordnungsgemäß dokumentiert.

Für eingekommene Gebühren bzw. Entgelte wird ein Quittungsbeleg in zweifacher Ausfertigung erstellt. Auszahlungsquittungen werden nicht erstellt. Die Auszahlung wird jedoch durch den Empfänger im Kassenbuch quittiert.

Die Kassensicherheit ist durch Aufbewahrung der Geldkassette in einem verschließbaren Tresor gewährleistet.

Der Zahlungsverkehr wird ordnungsgemäß abgewickelt. Auszahlungen werden rechtzeitig und vollständig geleistet. Zahlungen erfolgten bis zu den auf den Rechnungen ausgewiesenen Fälligkeitstagen. Skonti wurden, soweit möglich, in Anspruch genommen. Für die Einzahlungen wird auf einen möglichst vollständigen Eingang geachtet. Es erfolgen regelmäßige Mahnungen und bei deren fruchtlosen Verstreichen werden offene Forderungen an die Vollstreckung übergeben.

Die erforderlichen Belege waren vorhanden. Die Belege entsprachen den Vorschriften gemäß § 8 SächsKomKBVO. Die Einhaltung der Zeichnungsbefugnisse des Zweckverbandes wurde stichprobenweise anhand von Ein- und Ausgangsrechnungen geprüft. Die Belege wurden durchgängig und von den jeweils zuständigen Personen sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet bzw. angeordnet.

Regelungen zur detaillierten Vorgehensweise bei Mahnungen, Niederschlagungen, Erlassen und Stundungen werden in der Dienstanweisung Forderungsmanagement vom 5. Februar 2013 sowie in der Dienstanweisung für das Finanzwesen und Kassenwesen (Kassenordnung) vom 28. Februar 2023 geregelt.

Auskunftsgemäß werden Mahnungen von dem jeweiligen Bearbeiter über das zur Verfügung stehende H&H-Programm erstmals für seit mindestens drei bis vier Wochen ausstehende Forderungen erstellt. Ordnungsgemäß erfolgt bereits ab der ersten Mahnung eine Erhebung von Mahngebühren i. H. v. € 8,00 und von Säumniszuschlägen. Eine zweite Mahnung erfolgt nicht. Nach Verstreichen der ersten Mahnung wird die Ankündigung der Vollstreckung versendet.

Niederschlagungen und Stundungen wurden für die offenen Forderungen aus Gebühren im Haushaltsjahr 2023 vorgenommen, es wurden keine Forderungen erlassen. Für die stichprobenartig geprüfte Stundung war der Verbandsvorsitzender zuständig. Die erforderliche Legitimation konnte vorgelegt werden. Die Stundung wurde nur auf Antrag gewährt und durch Stundungsbescheid erlassen. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben; die Regelungen der Dienstanweisung wurden eingehalten.

In seiner Sitzung am 12. Juni 2023 hat der Verwaltungsrat die Niederschlagung einer Forderung i. H. v. € 1.827,68 beschlossen. Gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 Nr. 4 der Verbandssatzung beschließt der Verwaltungsrat über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von über € 500,00 bis zu € 5.000,00. Die Beschlussfassung erfolgte somit ordnungsgemäß.

Der allgemeine Wirtschaftlichkeitsgrundsatz einer sparsamen Haushaltsführung (§ 72 Abs. 2 SächsGemO) gebietet es, auch bei Stundungen oder bei Zahlungsverzug Säumniszuschläge bzw. Zinsen zu erheben. Mahngebühren sowie Säumniszuschläge wurden ordnungsgemäß erhoben.

Eine Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderen Gegenständen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Es erfolgt eine Aufbewahrung von Bürgschaften und Kfz-Briefen. Eine Übersicht über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Gegenstände gemäß § 20 Abs. 2 SächsKomKBVO wird für die Bürgschaften elektronisch als Excel-Datei geführt. Die Bürgschaften werden übersichtlich abgelegt.

Im Haushaltsjahr 2023 wurden zwei unbefristete Bürgschaften entgegengenommen. Die Annahme von Bürgschaften erfolgte somit vollumfänglich entsprechend § 17 Abs. 4 VOB/B. Es wurden keine abgelassenen Bürgschaften zurückgegeben.

Für Einlieferungen und Auslieferungen liegen entgegen § 20 Abs. 2 S. 2 SächsKomKBVO i. V. m. § 8 Nr. 3 der o. g. Dienstanweisung keine schriftlichen Anordnungen vor. Gemäß § 8 Nr. 2 Bst. b Kassenordnung ist bei einer Einlieferung eine Hinterlegungsbescheinigung auszustellen. Auskunftsgemäß werden keine Hinterlegungsbescheinigungen ausgestellt.

Die Sicherheit der verwahrten Gegenstände ist angesichts der Aufbewahrung in einem Tresor sichergestellt.

5. Prüfung der Einhaltung von Satzungen

Die ordnungsgemäße Umsetzung von Satzungen wurde stichprobenartig anhand der Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeiten beim AZV „Muldental“ (Entschädigungssatzung) gemäß § 5 Abs 2 Verbandssatzung vom 19. März 2019 geprüft

Es wurde festgestellt, dass die in der o. g Satzung festgelegten monatlichen Aufwandsentschädigungen i. H. v. € 50,00 für den Verbandsvorsitzenden sowie i H v. € 20,00 für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden ordnungsgemäß ausgezahlt wurden.

Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates wird, soweit sie nicht hauptamtlicher Bürgermeister, Beigeordneter, hauptamtlicher Amtsverweser, ehrenamtlicher Bürgermeister oder ehrenamtlicher Ortsvorsteher sind, ein Sitzungsgeld i H v € 24,00 pro Beratung gezahlt Die Entschädigung erfolgt in einem halbjährlichen Zyklus

Die Aufwandsentschädigungen für die Verbandsversammlung wurden ordnungsgemäß ausgezahlt Da die vier Verbandsversammlungen im zweiten Halbjahr des Jahres 2023 stattfanden, war lediglich eine Abrechnung zum Jahresende erforderlich. Unsere Prüfung hat diesbezüglich zu keinen Beanstandungen geführt

Da sich der Verwaltungsrat aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und dem Verbandsvorsitzenden zusammensetzt, ist eine Aufwandsentschädigung nur zu zahlen, sofern ein Vertreter, der keine der o. g Personen ist, an der Sitzung teilnimmt Das Sitzungsgeld wurde ordnungsgemäß ausgezahlt

Bescheinigungen über die Aufwandsentschädigungen für das Haushaltsjahr 2023 zur Vorlage beim Finanzamt wurden erstellt

D. Prüfung der Vergütungen zwischen den Kommunen und dem Zweckverband

1. Allgemeine Feststellungen

Nach § 105 Nr. 2 SächsGemO sind die gegenseitigen Vergütungen der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband sowie zwischen den Zweckverbänden untereinander zu prüfen. Insbesondere ist zu prüfen, ob der Leistungsaustausch angemessen abgegolten worden ist.

Die Erhebung von Abgaben zur Deckung des Finanzbedarfs wurde in § 12 geregelt. Der Zweckverband kann demnach Umlagen und Kostenerstattungen für investive und betriebskostenseitige Straßenentwässerungsanteile (Abs. 2 und 3) sowie eine allgemeine Umlage (Abs. 5) von seinen Verbandsmitgliedern verlangen.

Die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 sieht die Erhebung für betriebskostenseitige und investive Straßenentwässerungskostenanteile vor

Hinsichtlich der Prüfung der Angemessenheit und Einhaltung bestehender Regelungen verweisen wir auf die folgenden Ausführungen.

2. Einzelprüfung der Lieferungen und Leistungen

2.1. Forderungen gegenüber den Mitgliedskommunen

Gegenüber den Mitgliedskommunen bestehen zum 31. Dezember 2023 Forderungen in Höhe von € 50.812,31. Die Forderungen betreffen in Höhe von € 23.522,20 Umlagen sowie Forderungen aus Gebührenforderungen für Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Fäkalien in Höhe von € 27.290,11

2.2. Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedskommunen

Gegenüber den Mitgliedskommunen bestehen zum 31. Dezember 2023 Verbindlichkeiten in Höhe von € 48,03.

Die Verbindlichkeiten betreffen bis zum 31. Dezember 2023 eine Abrechnung der Gemeinde Halsbrücke in Höhe von € 48,03 für die Betriebskosten im Zusammenhang mit dem Zugang in das KDN. Darüber hinaus bestehen keine Verpflichtungen

2.3. Prüfung der Angemessenheit der Vergütung von Lieferungen und Leistungen

Unter anderem bestanden nachstehende Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zwischen den Mitgliedskommunen und dem Abwasserzweckverband „Muldental“.

- Betriebskostenseitiger Straßenentwässerungskostenanteil (STEA-Betrieb)
- Investiver Straßenentwässerungskostenanteil (STEA-Invest)
- Allgemeine Umlage
- Erschließungs- und Übernahmevereinbarungen
- Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung, Fäkalienentsorgung
- Sonstige Leistungsverrechnungen

Nachfolgend haben wir die Ergebnisse unserer stichprobenartigen Prüfung der Leistungsbeziehungen dargestellt

Betriebskostenseitiger Straßenentwässerungskostenanteil

Die Festsetzung der betriebskostenseitigen Umlage für Straßenentwässerungsanteile für das Wirtschaftsjahr 2022 erfolgte durch Festsetzungsbescheide vom 27. April 2023. Grundlage sind die maßgebenden Betriebskosten, hier die Kosten der Betriebsführung, welche nach dem Verhältnis der Kanallängen der Mitgliedsgemeinden am Gesamtsystem den einzelnen Mitgliedsgemeinden zugeordnet werden. Die Berechnung erfolgte nachvollziehbar unter Beachtung des für Mischsysteme maßgebenden Satzes in Höhe von 25 vom Hundert. Ergebniswirksam wurden diese Abrechnungen in Höhe von € 79 075,15 im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 berücksichtigt

Die Regelungen zur Fälligkeit von einem Monat nach Bekanntgabe der Bescheide wurden beachtet. Für die das Wirtschaftsjahr 2022 betreffenden schlussabgerechneten Umlagen war, bis auf zwei Ausnahmen, ein jeweils fristgemäßer Zahlungseingang zu verzeichnen.

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 sieht die Erhebung einer Umlage für betriebskostenseitige Straßenentwässerungsanteile in Höhe von € 85.000,00 vor.

Im laufenden Haushaltsjahr können quartalsweise Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der Jahressumme erhoben werden. Liegt noch kein wirksamer Wirtschaftsplan vor, können Vorauszahlungen bis zu einer maximalen Gesamthöhe von drei Vierteln der Jahressumme des Vorjahres mit anteiligen, quartalsweisen Abschlägen gefordert werden. Die Umlagen sind mit Bescheid festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

Der am 13. Dezember 2022 aufgestellte Wirtschaftsplan ist am 20. Januar 2023 in Kraft getreten. Der AZV hatte aufgrund der Legitimation der Haushaltssatzung quartalsweise Vorauszahlungen von je einem Viertel der Jahressumme festsetzen können. Stattdessen erfolgte entsprechend der Vorjahre im Wirtschaftsjahr 2023 die Erhebung von vier Abschlägen in Gesamthöhe von 75 % der geplanten Umlage jeweils am 31. März, 30. Juli, 29. September und 29. Dezember 2023. Die Bescheide vom 12. Januar 2023 räumen den Mitgliedsgemeinden zwischen der Bekanntgabe der Bescheide und der ersten Fälligkeit am 31. März 2023 mindestens einen Monat ein. Die Zahlungseingänge der Mitgliedsgemeinden erfolgten mit Ausnahme einer Vorauszahlung am 2. Oktober 2023 innerhalb der angegebenen Zahlungsziele.

Die endgültige Festsetzung erfolgte im Folgejahr mit Festsetzungsbescheiden vom 27. April 2023. Die vorläufig gegenüber den Mitgliedern erhobenen Umlagen wurden als Vorauszahlungen in Abzug gebracht. Als Umlagemäßigstab wurden die Kanallängen herangezogen. Die Prüfung der fristgemäßen Zahlungsausgleiche ergab nur bei der Stadt Halsbrücke eine einmalige Fristüberschreitung von 3 Tagen.

Ergebniswirksam spiegeln sich die Erhebung von Abschlägen in Gesamthöhe von € 63 750,00 sowie der Schlussabrechnungen in Gesamthöhe von € 23.522,22 unter den Umsatzerlösen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wider. Der periodengerechte Ausweis wurde somit beachtet.

Investiver Straßenentwässerungskostenanteil

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 sieht die Erhebung investiver Straßenentwässerungsanteile in Höhe von € 685.000,00 vor. Die Verbandsversammlung hat die Haushaltssatzung am 22. November 2022 legitimiert.

Die Verbandsatzung ermöglicht nach § 12 Abs. 6 Satz 3 die Erhebung von Abschlägen. Die Abschläge bemessen sich nach je einem Viertel der in der Haushaltssatzung vorläufig festgesetzten Jahressumme. Abschläge wurden nicht erhoben.

Der investive Straßenentwässerungsanteil wird nach § 12 Abs. 2 Satz 3 der Verbandssatzung pauschal durch den Anteil am Herstellungsaufwand gesondert für Misch- und Trennsystem ermittelt. Die endgültige Ermittlung anhand des Herstellungsaufwandes setzt den Abschluss der Maßnahme voraus.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden keine durch den AZV durchgeführten Kanalbaumaßnahmen beendet und in Betrieb genommen. Investive Straßenentwässerungskostenanteile waren nicht festzusetzen.

Das in Betrieb genommene Regenüberlaufbecken in Burkersdorf dient nicht der Straßenentwässerung und berechtigt nicht zur Erhebung von investiven Straßenentwässerungsanteilen gegenüber der Beleggenheitskommune.

Es erfolgten keine Zugänge in den Sonderposten aus investiven Straßenentwässerungsanteilen.

Allgemeine Umlage

Die Regelungen in § 12 Abs. 5 der Verbandssatzung sehen bei nicht gedecktem Finanzbedarf die Erhebung einer allgemeinen Umlage vor. In der Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde keine allgemeine Umlage eingeplant.

Im Zusammenhang mit der Insolvenz eines Großkunden und damit einhergehenden Forderungsausfällen hat die Verbandsversammlung für den Ausgleich des daraus resultierenden Finanzbedarfs im Juni 2019 eine allgemeine Umlage beschlossen. Am 6. Oktober 2023 erfolgte auf dem Konto des AZV ein Zahlungseingang in Höhe von € 13.580,29 vom Insolvenzverwalter als Abschlagsverteilung aus der vorhandenen Insolvenzmasse. Der nach teilweiser Rückführung an die Versicherungsgesellschaft OKV verbliebene Betrag von € 7.800,52 wurde im Verhältnis der Stimmanteile im Jahr 2019 an die Mitgliedsgemeinden ausgezahlt. Grundlage hierfür bilden Änderungsbescheide vom 15. Dezember 2023 zu den Umlagebescheiden vom 4. Juni 2019.

Erschließungs- und Übernahmevereinbarungen

Nach § 3 Abs. 6 der Abwassersatzung vom 19. März 2019 kann der Grundstückseigentümer für noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossene Grundstücke den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den damit in Zusammenhang stehenden Aufwand übernimmt. Auf dieser Grundlage können zwischen dem AZV und der jeweiligen Kommune öffentlich-rechtliche Verträge über die abwasserseitige Erschließung und die Übertragung der damit verbundenen Kosten auf die Kommune geschlossen werden.

Der Zweckverband hat im Wirtschaftsjahr 2023 keinen weiteren diesbezüglichen Vertrag geschlossen.

Im Ortsteil Tuttendorf war die Gemeinde Halsbrücke im Besitz einer Regenwasserkanalisation und von öffentlichen Straßenflächen, für die die Gemeinde Straßenbaulastträger ist. Mit Übernahmevertrag vom 6. Juni 2023 wurde die Abwasserbeseitigungspflicht auf den AZV übertragen und die vorhandene Kanalisation in das Anlagevermögen des AZV übernommen. Die rückwirkende Übernahme zum 1. Januar 2023 von 3.024,08 m Regenwasserkanal einschließlich Haltungsschächte und den Regenrückhaltebecken 1 und 2 erfolgte im Wege der Sachwerteinlage. Der zu Anschaffungs- und Herstellungskosten an den AZV übertragene Vermögenswert der Erschließungsanlagen wurde um die von Dritten Zuwendungsgebern gewährten und diesen Vermögensgegenständen eindeutig zuzurechnenden Investitionszuschüssen sowie um die verrechneten Straßenentwässerungsanteile reduziert. In Höhe des verbleibenden, durch Eigenmittel der Gemeinde finanzierten Vermögenswertes hat die Gemeinde einen individuell zurechenbaren Kapitalanteil der Mitgliedsgemeinde am Eigenkapital des AZV erhalten.

Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung; Fakalienentsorgung

In der 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 23. November 2022 wurden neue Gebühren beschlossen. Die neuen Gebührensätze sind mit in Kraft treten ab 1. Januar 2023 zu berücksichtigen. Die am 6. Juni 2023 beschlossene Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung ist am 1. Juli 2023 in Kraft getreten, beinhaltet aber keine Änderung der Gebühren.

Im Jahr 2023 wurden gegenüber Mitgliedsgemeinden Gebühren aus Abwasserentsorgungen abgerechnet. Im Rahmen der beispielhaften Prüfung von verschiedenen Gebührenbescheiden unterschiedlicher Gebührenarten gegenüber den Gemeinden Klingenberg und Großschirma ergab, dass die ab 1. Januar 2023 geltenden Gebührensätze für das gesamte Jahr 2023 zur Abrechnung gekommen sind. Die Gebührenarten und die jeweilige Gebührenhöhe werden in der EDV zentral verwaltet. Der fristgemäße Zahlungsausgleich ist aufgrund erteiltem Lastschriftzug sichergestellt. Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, führten unsere Prüfungshandlungen zu keinen Feststellungen.

Sonstige Leistungsverrechnungen

Sonstige Leistungsverrechnungen ergeben sich bei der Durchführung von gemeinschaftlichen Maßnahmen oder aufgrund von Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen. Die Festlegung über die Höhe der Kostenbeteiligungen geschieht durch vorher geschlossene Verträge zwischen dem AZV und der jeweils beteiligten Kommune.

Folgende Stichprobe über Leistungsverrechnungen bzw. Kostenbeteiligungen im Wirtschaftsjahr wurde geprüft:

Mit der Gemeinde Großschirma wurde am 31. März 2023 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über einen flexiblen Personaleinsatz in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2023 bei der Gemeinde geschlossen. Auf Anforderung sollte der Abwasserzweckverband Personal zur Verfügung stellen und hierfür die Erstattung der tatsächlich entstandenen Personalkosten beanspruchen. Um diesen Vertrag erfüllen zu können, wurde die Arbeitszeit der für den Einsatz vorgesehenen Mitarbeiterin erhöht. Tätigkeiten wurden tatsächlich nicht in Anspruch genommen und der Vertrag wurde vorzeitig zum 31. Juli 2023 beendet. Zum Ausgleich der Mehrkosten für die Stundenaufstockung wurde ursprünglich eine Entschädigungszahlung über € 5.538,16 vereinbart. Diese Mehrkosten sind anhand der eingesehenen Lohnabrechnungen plausibel belegt. Der Vertrag sieht die Übernahme der Mehrkosten in jedem Fall, unabhängig von Einsatzzeiten, vor. Aufgrund der vorzeitigen Vertragsbeendigung wurden die vereinbarten Mehrkosten nicht in vorgenannter Höhe, sondern nur für fünf Monate berechnet. Grundlage dieser Abweichung vom Vertrag ist der Beschluss des Verwaltungsrats vom 21. Juni 2023.

3. Prüfung der Leihgelder

Gemäß § 13 SachsEigBVO sind Kredite zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Zweckverband angemessen zu verzinsen. Zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern fand im Wirtschaftsjahr 2023 auskunftsgemäß kein Austausch von Leihgeldern statt.